

Es wird darauf hingewiesen, die Verkaufszeiten zu beachten und einzuhalten.

Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Geldbußen.

IV/1 Straubing, 26.10.84

Aufstellung der zwischen 12.10.1984 und 25.10.1984 eingereichten Bauanträge, deren Antragsteller einer Veröffentlichung nicht widersprochen haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bauanträge mit der Veröffentlichung noch **nicht als genehmigt** gelten.

Kaboth Detlef, Silvanastr. 3, 8000 München, Neubau e. Zweifamilienwohnhauses, in Untergschwandt

Bornschlegl Rudolf, Hofdorf, 8447 Hunderdorf, Fertigteilgarage mit Satteldach, in Hofdorf

Energieversorgungsunternehmen, Poccistr. 5, 8000 München 2, Erdgas-Meß- u. Reglerstation einschl. Einzäunung, in Hunderdorf

Kath. Kirchenstiftung, Hofkirchen, 8301 Laberweinting, Neue Bestuhlung im Chorraum u. auf der Empore, in Hofkirchen

Sepaintner Josef, Inderbogen 6, 8441 Neukirchen, Errichtung e. Güllegrube, in Inderbogen 6

Heider Fritz, Regensburger Str., 8404 Wörth/Donau, Aufstellung einer Stahlbetonfertiggarage, in Rain, Puchhofer Weg

Trutzel Johann, Seeriederstr. 19, 8000 München 80, Erneuerung der Dachkonstruktion, in Windberg, Staudach

Fuchs Xaver, Passauer Straße 10, 8441 Aiterhofen, Umbau und Erweiterung der Werkstatt, in Aiterhofen, Pass.Str. 10

Beemer Robert, Hohenzollernstr. 5, 7447 Grötzingen, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, in Zinzenzell, Kreuzberg

Lösch Xaver, Frath 104½, 8441 Wiesenfelden, Neubau einer Doppelgarage mit Abstellraum, in Wiesenfelden, Frath

Kagerer Helmut, Torgasse 2, 8443 Bogen, Neubau einer Doppelgarage, in Bogen, Hartwigstr. 21

Jäger Franz, Maierhofen 78, 8441 Haibach, Neubau eines Wohnhauses, in Maierhofen

Lang Johann, Obermotzing, Puchhofer Str. 5, 8441 Aholting, Errichtung einer Güllegrube, in Obermotzing, Puchhofer Str. 5

Schulverband Hunderdorf, Kirchgasse 8, 8447 Hunderdorf, Errichtung eines Schulbuswartehäuschens, in Windberg, Riedfeldstr.

Rupp Josef, Blumenstraße 136, 8441 Rattiszell, Überdachung der Terrasse, in Rattiszell, Blumenstr. 136

Gemeinde Schwarzach, Marktplatz 1, 8445 Schwarzach, Neubau e. Nebengebäudes (Garage mit Nebenraum), in Albertsried

Röhrl Bräu, Heerstr. 11 - 13, 8440 Straubing, Umbau d. best. WC-Anlagen im Gasthaus Röhrl, in Kößnach, Straub.Str. 22

Laschinger Siegfried, Niederhofen 1, 8445 Schwarzach, Errichtung einer Güllegrube, in Niederhofen 1

Klimmer Josef, Engelsdorf 4, 8441 Rattenberg, Wiederaufbau e. Scheune, in Engelsdorf

Kammerl Ludwig, Fasanenhofstr. 4, 7000 Stuttgart, Nebengebäude für Gartengeräte, in Parkstetten

Schubnell Johann, Reibersdorf, Martinstr. 7, 8441 Parkstetten, Anbau e. Pkw-Garage, in Reibersd., Martinstr. 8

Buck Wilfried, Wiesenfeldener Str. 4, 8441 Falkenfels, Einbau e. Klärgrube, in Falkenfels, Wiesenf. Str. 4

Lehner Josef, Walkkofen 23, 8442 Geiselhöring, Dreikammerausfaulgrube, in Walkkofen 23

IV/3- Straubing, 8.10.84

Verordnung

des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der „Url“ (Gemeinde Aholting) als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1982 (BGBl. I S. 1777), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 01.09.1983 Nr. 820-8632-28 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Aholting, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 670, 671, 672 t, 669/2 und 156, Gemarkung Aholting befindliche „Url“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 08.10.1984 (grün) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Url ist zu schützen, da sie ein wertvolles Rückzugsgebiet für freilebende, gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellt. Dabei kommt insbesondere der Ausdehnung der Wasserfläche, der Verlandungsvegetation, der Wasserbeschaffenheit, dem Grundwasserspiegel und dem uferbegleitendem Gehölzbewuchs besondere Bedeutung zu.

§ 3

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern und das Schutzgebiet zu befahren und zu betreten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Wasserzulauf und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- u. Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- h) bauliche Anlagen im Sinne der BayBO zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gewässer und das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

- 1. Maßnahmen zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles. Zeitpunkt und Umfang der Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen,
- 2. die Holznutzung in Form der Plenterwirtschaft,
- 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,

- 4. das Befahren und Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten 1 - 3.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG mit dieser Verordnung vereinbar ist oder
 - 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil bzw. Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder
- 2. einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V. mit § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 1984 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat